

**Satzung  
des Fachbereichs Bauwesen  
der Fachhochschule Lübeck  
über das Studium  
im grundständigen Studiengang  
Architektur  
mit dem Abschluss Bachelor  
(Studienordnung  
Architektur – Bachelor)  
Vom 19.11.2007**

B-A-B-21

Aufgrund des § 84 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), hat der Konvent des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Lübeck am 1. Februar und 13. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung des Fachbereichs Bauwesen  
der Fachhochschule Lübeck  
über das Studium  
im grundständigen Studiengang Architektur  
mit dem Abschluss Bachelor  
(Studienordnung Architektur – Bachelor)**

§ 1  
Studiengang

Der grundständige Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor ist erster Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen (konsekutive Studiengänge).

Teil I  
Studienziel, Studienaufbau,  
Studieninhalt

§ 2  
Studienziel

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher

und künstlerischer Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet der Architektur erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld im Ingenieurbereich vorbereiten. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3  
Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in

1. das Basisstudium im ersten Studienjahr mit den Grundlagenfächern des Studiengangs,
2. das Kernstudium im zweiten Studienjahr einschließlich einer praktischen Tätigkeit,
3. das Profilstudium im dritten Studienjahr mit verschiedenen Wahlpflichtfächern.

§ 4  
Studieninhalt

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Studienleistungen nachweisen können (Teil III).

Teil III  
Lehrveranstaltungen

§ 5  
Gegenstand und Art  
der Lehrveranstaltungen sowie  
deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

Lehrveranstaltungen sind

- Lehrvorträge (L): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen,
- Übungen (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktika (P): Praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen,
- Exkursionen (E): Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt.

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage.

#### § 6 Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Seminaren, Übungen und Praktika kann *das Dekanat* bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen; das Verfahren beim Belegen von Lehrveranstaltungen regelt die Zulassungsordnung.

#### § 7 Teilnahmebeschränkungen

Sind bei Übungen oder Praktika nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt *das Dekanat*, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine nach der Studienordnung in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

#### § 8 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, Übungen, Praktika und Exkursionen, wenn dies

- *das Dekanat* bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person bestimmt.

## Studienleistungen

#### § 9 Zweck, Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang

(1) Die Studienleistung soll zeigen, dass die Studierenden zu bestimmten Fragestellungen den Anforderungen entsprechend mindestens genügende Kenntnisse erworben haben. Die Studienleistung umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fach.

- (2) Studienleistungen sind
- Schriftlicher Test (ST),
  - Referat (R),
  - Übungsleistung (ÜL).

Gegenstand und Art der Studienleistungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage.

(3) Das Referat ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson abzunehmen.

#### § 10 Verlauf

(1) Studienleistungen haben die die Lehrveranstaltungen abhaltenden Lehrpersonen vorher in einer Lehrveranstaltung und durch Aushang mit Angabe von Ort und Zeit anzukündigen.

(2) Wer eine Studienleistung ablegen will, hat sich frist- und formgerecht anzumelden. Das Nähere regelt das Dekanat.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stören sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Abnahme der Studienleistung, so können sie von der die Studienleistung abnehmenden oder aufsichtsführenden Person von der Studienleistung ausgeschlossen werden.

#### § 11 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Abnahme der Studienleistung sind

1. eine Einschreibung an der Fachhochschule Lübeck in dem Bachelor-Studiengang Architektur, ohne dass zum Zeitpunkt des Meldungseingangs eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studi-

- ums vorliegt,
2. eine Meldung zur Teilnahme an der Studienleistung,
  3. bei Studienleistungen, deren Erbringen nach dem Studienplan von der zeitlichen Reihenfolge her für das dritte oder ein höheres Semester vorgesehen ist, der Nachweis der Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die für das erste und zweite Semester vorgesehen sind, wobei insgesamt bis zu zwei Studienleistungen oder Prüfungsleistungen noch fehlen dürfen.

#### § 12 Bewertung

(1) Die Studienleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten. Sie ist bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.

(2) Die Studienleistung kann auch benotet werden. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Studierenden sind über das Ergebnis der Studienleistung zu benachrichtigen.

(4) Eine nicht bestandene Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Meldung für die Abnahme der Studienleistung abzugeben.

#### § 13 Anrechnung von Leistungen

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studienleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der die Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung als Studienleistung erfolgen soll, abhaltenden Lehrperson.

#### T e i l I V

### Praktische Tätigkeit

#### § 14 Praktische Tätigkeit als Nachweis der Studienqualifikation

(1) Die Dauer der praktischen Tätigkeit als Nachweis der Qualifikation für ein Studium beträgt mindestens 13 Wochen.

(2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte der praktischen Tätigkeit sowie über die Führung des Berichtshefts, die vorzulegenden Nachweise und die Anrechnung anderer praktischer Ausbildungen regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

#### § 15 In den Studiengang eingeordnete Praktische Tätigkeit

(1) Die in den Studiengang eingeordnete praktische Tätigkeit wird als semesterbegleitendes Praktikum durchgeführt.

(2) Das Nähere über Gegenstand und Art der praktischen Tätigkeit regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

### T e i l V G e m e i n s a m e V o r s c h r i f t e n

#### § 16 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung der Studierenden aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

#### § 17 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem 1. September 2004 in Kraft.

(2) Studierende, die am 31. August 2004 an der Fachhochschule Lübeck im Diplom-Studien-

gang Architektur eingeschrieben sind, können dieses Studium bis zum 28. Februar 2009 beenden.

(3) Studierenden, die vom Diplom-Studiengang Architektur an der Fachhochschule Lübeck in den Bachelor-Studiengang wechseln, sind die im bisherigen Studiengang erbrachten Studienleistungen und Prüfungsleistungen als Studienleistungen nach der besonderen Anlage dieser Satzung für den Übergang angerechnet.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 19.11.2007

Fachhochschule Lübeck  
Fachbereich Bauwesen  
Dekanat

Prof. Dr. Uth  
Dekan

Anlage nach §§ 5 und 9

Pflichtfächer:		Lehrveranstaltung		Studienleistung		Vorleistung
Fächer	Gegenstand	Art	SWS	Art	Dauer	
Architekturgeschichte I	Grundlagen Antike	L, Ü, E	2	ÜL	semesterbegleitend	
Architekturgeschichte II	Grundlagen Mittelalter / Neuzeit	L, E	2			
Architekturtheorie / -kritik		L	2			
Architekturkritik		L, Ü	2			
Bau- und Technikgeschichte		L, Ü	2	ÜL	semesterbegleitend	
Bauablauf / Baubetrieb I	Grundlagen, Projekt- ablauf	L, Ü, E, P	4			
Bauaufnahme		L, Ü	2	ÜL	semesterbegleitend	
Baukonstruktion I	Grundlagen Mauerwerksbau	L, Ü	4	ÜL	semesterbegleitend	
Baukonstruktion II	Erweiterte Grundlagen Mauerwerksbau	L, Ü	4	ÜL	semesterbegleitend	ÜL Baukonstruktion I
Baukonstruktion III	Grundlagen Holzbau- konstruktionen	L, Ü, E	4	ÜL	semesterbegleitend	ÜL Baukonstruktion II
Baukonstruktion IV	Grundlagen Skelettbau- konstruktionen	L, Ü	4	ÜL	semesterbegleitend	ÜL Baukonstruktion III
Baukonstruktion V	Grundlagen Metall / Glaskonstruktion	L, Ü	4	ÜL	semesterbegleitend	ÜL Baukonstruktion IV
Bauphysik I	Grundlagen	L	4			
Bauphysik II	Angewandte Grundlagen	L, Ü, P	4	ÜL	semesterbegleitend	Klausurarbeit Bauphysik I
Baustoffe I	Grundlagen, Mauerstein, Mörtel, Holz	L, Ü, E	4			
Baustoffe II	Grundlagen: Be- ton, Stahl, Kunststoffe, Bitumen	L, Ü, E	2			
Öffentl. Baurecht		L	2			
Bauvertragsrecht		L	4			
Darstellende Geo- metrie		L, S, Ü	2			
Darstellung I	Grundlagen	L, Ü	2			
Darstellung II	Erweiterte Grundlagen	L, Ü	2			

Pflichtfächer:		Lehrveranstaltung		Studienleistung		
Fächer	Gegenstand	Art	SWS	Art	Dauer	Vorleistung
Entwerfen I	Grundlagen Wohnbauten	L, Ü, S	2			
Entwerfen II	Erweiterte Grundlagen Wohnbauten	L, Ü, S, E	2			
Entwerfen III	Erweiterte Grundlagen verdichteter Wohnungsbau	L, Ü, S, E	2			
Entwerfen IV	Gebäudentwurf / Gebäudelehre	L, Ü, P	2			
Entwerfen V	Gebäudentwurf / Baukonstruktion	L, Ü, P	2			
Exkursion		E *				
Facility Management I	Grundlagen	L, Ü, S	2	R	0,5 Stunde	
Gebäudelehre		L, E	4			
Gestalten I	Grundlagen	L, Ü	2	ÜL	semesterbegleitend	
Gestalten II	Erweiterte Grundlagen	L, Ü	4	ÜL und ST	1 Stunde	ÜL Gestalten I
Praxisseminar		S, P	4	R	0,5 Stunde	
Städtebau I	Grundlagen Planungsrecht	Ü, S	4			
Städtebau II	Grundlagen städtebauliches Entwerfen	L, Ü, S	2	ÜL	semesterbegleitend	
Städt. Erschließung u. Freiraum		L, Ü, E	2			
Stegreifentwerfen		S	1	ÜL	semesterbegleitend	
Technischer Ausbau I	Grundlagen Wärmeversorgung, Sanitärinstallation	L	2			
Technischer Ausbau II	Grundlagen ELT / RLT / Solar	L	2			
Tragwerke I	Grundlagen Tragsysteme	L, Ü, P	4	ST	1 Stunde	
Tragwerke II	Grundlagen Tragwerkselemente	L, Ü	2			
Tragwerke III	Erweiterte Grundlagen Tragwerke - Baustoffe	L, Ü, E	4	ST	1 Stunde	
Tragwerke IV	Tragwerksanalyse	L, Ü, S	4			

Fächer	Gegenstand	Lehrveranstaltung		Studienleistung		Vorleistung
		Art	SWS	Art	Dauer	
<b>Wahlpflichtfächer</b>						
Arbeitssicherheit		L, Ü, P	4	ST	1 Stunde	
Baubetrieb II - AVA	Grundlagen AVA	L, Ü, P	4	ÜL	semesterbegleitend	
Betriebswirtschaft		L, Ü, P	4	ÜL	semesterbegleitend	
Digitale Visualisierung		L, Ü	4	ÜL	semesterbegleitend	
Entrepreneurship		L, Ü	4	ÜL	semesterbegleitend	
Facility Management II	Anwendung Facility Management	L, Ü, S	4	ÜL	semesterbegleitend	
Freiraumplanung		Ü, S	4	ÜL	semesterbegleitend	
Nachhaltiges Bauen		L, Ü, E	4	ÜL	semesterbegleitend	
Sondergebiete der Gestaltung		L, Ü	4	ÜL	semesterbegleitend	
Sondergebiete des Bachelor-Studiums		L, Ü, P	4	ÜL	semesterbegleitend	
Städtebau III	Vertiefung städtebauliches Entwerfen	S, Ü	4	ÜL	semesterbegleitend	
Tragwerke V	Angewandte Grundlagen Tragwerksentwurf	L, S	4	ÜL	semesterbegleitend	

\*) Die Pflichtexkursion nach Berlin im 2. Semester führt nicht zur Ankerkennung

#### Abkürzung

SWS = Semesterwochenstunden

Besondere Anlage nach § 17

Leistungsnachweise des Bachelor-Studiengangs die zur Anrechnung anstehen		Leistungsnachweise des Diplom-Studiengangs die zur Anrechnung führen	
Leistungsnachweis	Semester	Leistungsnachweis	Semester
Übungsleistung Baukonstruktion I	1.	Übung Baukonstruktion	1.
Übungsleistung Baukonstruktion II	2.	Übung Baukonstruktion I	2.
Übungsleistung Baukonstruktion III	3.	Übung Baukonstruktion I	
Übungsleistung Baukonstruktion IV	5.	Fachübung Baukonstruktion II	5.
Übungsleistung Baukonstruktion V	6.	Fachübung Baukonstruktion II	6.
Übungsleistung Gestalten I	1.	Übung Gestalten und Entwerfen	1.
Übungsleistung Gestalten II	2.	Übung Gestalten und Entwerfen	2.
Übungsleistung Architekturgeschichte I	1.	<i>Übung Bau- und Technikgeschichte I</i>	2
Übungsleistung Tragwerke I	1.	Übung Tragwerke	2.
Übungsleistung Bauphysik II	2.	Übung Bauphysik	3.
Übungsleistung Bauablauf	5.	Klausur Baubetrieb I	5.
Referat Praxisseminar	4.	Praxisseminar	5.
Übungsleistung Stegreifentwerfen	4.	Übung Stegreifentwerfen	7.
Übungsleistung Bauaufnahme	6.	Fachübung Bauaufmaß	3.
Übungsleistung Städtebau II	5.	Übung Städtebau II	7.
Wahlpflichtfächer	4.-5.	Einzelnachweis	5.-7.